

Weitere Festsetzungen

- 1.) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohnungen (Wohngebäude), Läden und Gaststätten für die Bewohner des Gebietes. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- 2.) Für das Baugebiet ist offene Bauweise festgesetzt.
- 3.) Für alle Wohnungen sind, sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen.
- 4.) Mindestgröße der Grundstücke, sofern Grundstücke geteilt werden 450 qm.
- 5.) Die Höhe der Einfriedung ist auf 1,30m ab OK - Gelände festgesetzt. Die Bockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30m betragen. Ovale Farbenstriche sind untersagt. An der Straße liegende Maschenrahtzäune sind zu hinterplanen.
- 6.) Die Gebäudestriche sind in gedeckten Farben zu halten.
- 7.) Verwendung von gebrannten Ziegeln für die Dacheindeckung von Wohnhäusern.

Schweinfurt, den 15.3.1969
Ernst LEBNER
 Ernst LEBNER Architekt
 Schweinfurt, Ernst-Herrman-Str. 17

Landratsamt Schweinfurt

GEBÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG 32,5°
 TRAFENHÖHE MAX. 3,40 m
 (1 VOLLGESCHOSS ZWINGEND) d.w.

ZEICHENERKLÄRUNG

- A) Für die Festsetzungen
- Grenze des Geltungsbereiches
 - In diesem Verfahren festzulegende Baulinien
 - Straßen und Grünflächenbegrenzungslinien
 - Baugrenze
 - Verkehrsflächen
 - Allgemeines Wohngebiet
 - Öffentliche Parkflächen
 - Plätze für Garagen
 - Baugrund für den Gemeinbedarf (z.B. Friedhof)
 - Grünflächen
 - Zulassung 20 und 1 Vollgeschoss mit Satteldach: $26^\circ - 32^\circ$
 Traufhöhe max. 6.10m talwärts. *gemäß 29.3.72*
 - Sichtflächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
 - Breiten der Straßen und Wege
 - In diesem Gebiet wird Auffüllung auf 242,20m ü. NN angeordnet
- B) Für die Hinweise
- bestehende Verkehrsflächen
 - vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - Abbruch von Gebäuden
 - Versorgungsfläche Trafo
 - Vorschlag für Grundstücksteilung
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - Parkanlage

KRONUNGEN

Lkr Schweinfurt

BEBAUUNGSPLAN ÖSTL DER BUNDESBAHN
 M-1:1000

Art der baul Nutzung: a) Allg. Wohngebiet
 b) Gewerbegebiet
 Bauweise: offene Bauweise

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBAu von 28.10.1968 (GBl. S. 327) bis 2. Februar 1969 öffentlich auszufragen.
 Kronungen, den 11. Februar 1969
 (Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan von 15.10.69 gem. § 10 BBAu an 2. Februar 1969 als Satzung beschlossen.
 Kronungen, den 11. Februar 1969
 (Bürgermeister)

Gemäß § 11 BBAu i.V.m. der Verordnung vom 22.10.1968 (GBl. S. 327) i.d.F. vom 25.11.1969 (GBl. S. 370) mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 30.5.1971 Nr. 12/2 - 1691, Lehrtsamt i.L.
 Oberregierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBAu von 2. Februar 1969 bis 2. Februar 1971 öffentlich auszufragen. Die Genehmigung und Auslegung ist am 26.8.1971 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBAu an 2. Februar 1969 rechtsverbindlich geworden.
 Kronungen, den 11. Februar 1971
 (Bürgermeister)

